

Nicht für die Amtliche Sammlung

Gesetz: ZPO § 232 Abs 2

Rechtssatz: Auch eine in Strafhaft befindliche Partei hat für das Verschulden des von dem Gericht ausgewählten und ihr als Armenanwalt beigeordneten Anwalts einzustehen, wenn sie diesem Vollmacht erteilt hat.

Aktenzeichen: IV ZB 59/57

Beschluß des BGH vom 5. April 1957 OLG Hamm

B e s c h l u ß .

In Sachen

des Bergmanns Hermann B. zur Zeit in Strafhaft im
Zentralgefängnis in W.,

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. . und
Dr. in ..

g e g e n

seine Ehefrau Ilse B. geb. R. in Bu., Am Bl.
bei R.

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. . und
Dr. in -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 5. April 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 1. März 1957 wird aufgehoben.
Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Beru-
fungsfrist erteilt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das ihm am 14. Dezember 1956
zugestellte Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts

in Essen vom 29. November 1956 am 6. Februar 1957
Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist gebeten. Diese ist ihm durch den angefochtenen
Beschuß versagt worden. Die von dem Kläger hierge-
gen eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

1.) Das Berufungsgericht hat angenommen, dem
Kläger könne die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
nicht erteilt werden, weil sein Prozeßbevollmächtigter,
des ersten Rechtszugs es versehentlich unterlassen ha-
be, ihm mitzuteilen, wann das Urteil zugestellt sei
und wann die Berufungsfrist ablaufe. Dieses Verschul-
den seines Anwalts müsse der Kläger sich nach § 232
Abs 2 ZPO zurechnen lassen.

Diese Erwägungen treffen an sich auch in dem zur
Entscheidung stehenden Fall zu, obwohl der Kläger sich
in Strafhafte befand und obwohl es sich um das Verschul-
den eines Anwalts handelt, der dem Kläger durch das Ge-
richt als Armenanwalt beigeordnet worden ist. Diese Um-
stände allein schließen es nämlich grundsätzlich nicht
aus, das Verschulden des Anwalts nach § 232 Abs 2 ZPO
der von ihr vertretenen Partei zuzurechnen. Auch der der
Partei im Armenrechtsverfahren beigeordnete Anwalt ist
ebenso wie der von der Partei selbst ausgewählte ihr Ver-
treter, weil die Partei ihm eine Vollmacht erteilt hat.
Diese Stellung als Vertreter und nicht die Auswahl des
Anwalts durch die Partei ist der Grund dafür, daß sie
nach § 232 Abs 2 ZPO sich sein Verschulden zurechnen
lassen muß. Diese Bestimmung muß grundsätzlich ohne
Rücksicht darauf angewandt werden, ob die Partei infol-
ge Haft oder aus anderen Umständen nicht in der Lage
ist, ihren Anwalt zu beaufsichtigen. Mit dem Grundsatz



der Rechtssicherheit, dem die Fristbestimmungen und die Vorschriften der §§ 232 ff ZPO dienen, wäre es unvereinbar, wenn das in § 232 Abs 2 ZPO vorgeschriebene Entstehen der Partei für das Verschulden ihres Vertreters davon abhängig gemacht würde, ob die Partei in der Lage war, den von ihr bestellten Vertreter zu beaufsichtigen. Der in RGZ 115, 412 für einen ganz besonders liegenden Fall vertretenen gegenteiligen Ansicht des Reichsgerichts kann zum mindesten grundsätzlich nicht beigetreten werden.

2.) Dennoch hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht versagt; denn das Versehen des Prozeßbevollmächtigten ist nicht ursächlich für die Versäumung der Frist gewesen. Der Prozeßbevollmächtigte hat das Urteil des Landgerichts bereits am 18. Dezember 1956 an den Kläger abgesandt. Dieser hat es, da er inzwischen in eine andere Haftanstalt verlegt worden war, erst am 8. Januar 1957 ausgehändigt erhalten. Er hat bereits am 10. Januar 1957 bei der Gefängnisverwaltung beantragt, in dieser Sache einen Brief schreiben zu dürfen. Diese Möglichkeit ist ihm jedoch infolge von Umständen, auf die er keinen Einfluß nehmen konnte, erst am 21. Januar 1957 gewährt worden. Nicht das Verschulden seines Anwalts, sondern für den Kläger unabwendbare Zufälle, die Erschwernisse in seinem Verkehr mit der Außenwelt, sind ursächlich dafür gewesen, daß er die Berufungsfrist nicht hat wahren können. Die Berufung hätte rechtzeitig bis zum 14. Januar 1957 eingelegt werden können, wenn der Kläger am 10. Januar 1957, wie er es beabsichtigte, seinem Anwalt hätte schreiben können.

Der Kläger hat allerdings in seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand diese Tatsachen noch nicht so genau angeführt wie in seiner Beschwerde. Er hat in dem Gesuch um Wiedereinsetzung insoweit nur vorgetragen, daß er den Brief seines Anwalts mit dem Urteil am 8. Januar 1957 ausgehändigt erhalten habe, daß er daraufhin seinen Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszugs beauftragt habe, gegen das Urteil Berufung einzulegen, und daß dieses Schreiben am 23. Januar 1957 bei dem Prozeßbevollmächtigten eingegangen sei. Unter den hier gegebenen besonderen Verhältnissen, wo ersichtlich war, daß der Kläger sich nicht ohne weiteres brieflich an seinen Anwalt wenden konnte, hätte das Berufungsgericht ihn aber nach § 139 ZPO befragen müssen, worauf es zurückzuführen sei, daß sein Anwalt den Auftrag, Berufung einzulegen, erst am 23. Januar 1957 erhalten habe. Der Kläger hätte dann die Tatsachen vorgetragen, die er jetzt mit seiner sofortigen Beschwerde vorgebracht hat. Sie können daher im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden und müssen dazu führen, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen.

Schmidt Raske Johannsen Wüstenberg Wilden